

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

über die Intervention der Strukturfonds in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(90/C 248/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 127, 130d, 130e und 153,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Gesamtheit von Vorschriften über die Aufgaben der Strukturfonds, ihre Effizienz und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente genehmigt.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die besondere Situation in diesem Gebiet erfordert bestimmte Anpassungen der Gemeinschaftsakte über die Strukturfonds.

Vor allem fehlt es an hinreichend verlässlichen Statistiken, die es ermöglichen, dieses Gebiet gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates ⁽⁴⁾ vorgesehenen Kriterien unter die Regionen und Gebiete einzustufen, die den regionalpolitischen Zielen und dem Ziel der Entwicklung des ländlichen Raums entsprechen.

Folglich muß die Gemeinschaft während einer Übergangszeit flexibel vorgehen.

Gemäß Artikel 8c des Vertrages berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden.

Die zu diesem Zweck gegebenenfalls vorgesehenen Ausnahmeregelungen müssen vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Die erforderlichen Anpassungen an die Vorschriften der Gemeinschaft betreffend das Ziel Nr. 5a werden in der Verordnung (EWG) Nr. . . ./90 ⁽⁵⁾ vom . . . geregelt.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die genannte Verordnung spätestens am 31. Dezember 1993 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽⁶⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽⁷⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds ⁽⁸⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung ⁽⁹⁾ sind auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen anwendbar.

Artikel 2

(1) Deutschland unterbreitet der Kommission spätestens am 31. Januar 1991 einen Plan für die gesamten Strukturinterventionen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 vorgesehen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽³⁾ ABl. Nr. C . . .

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. . . .

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.

Dieser Plan enthält

- eine Analyse der sozio-ökonomischen Lage entsprechend den verfügbaren Informationen,
- eine Beschreibung der für die Gemeinschaftsinterventionen ausgewählten wichtigsten Schwerpunkte,
- Angaben über die im Rahmen von Ziel Nr. 5a geplanten Aktionen,
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung des Plans beabsichtigten Verwendung der Beiträge der Fonds, der EIB und der anderen Finanzinstrumente.

(2) Der Plan kann auch Aktionen vorsehen, die den Zielen der Gemeinschaftsinitiativen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 dienen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Plans wird ein gemeinschaftliches Förderkonzept für die Strukturinterventionen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erstellt.

(4) Das gemeinschaftliche Förderkonzept wird entsprechend den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt.

(5) In Ausnahmefällen bei Fehlen hinreichender statistischer Daten für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden im gemeinschaftlichen Förderkonzept die Regionen und Gebiete festgelegt, in denen Strukturmaßnahmen im Rahmen der Ziele Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5b durchzuführen sind.

Artikel 3

(1) Der Betrag der Gemeinschaftsausgaben zur Durchführung der in dieser Verordnung im Rahmen des EFRE, des ESF und des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgesehenen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Aktion beläuft sich auf 3 Milliarden ECU (zu Preisen von 1991) für den Zeitraum 1991—1993.

Hinzu kommt für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ein für erforderlich erachteter Betrag in Höhe von 25 Millionen ECU (zu Preisen von 1991) für die Flächenstillegung.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der Beträge nach Absatz 1 kommen zu den in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Beträgen hinzu.

Sie werden bei der Anwendung der Absätze 3 bis 6 des genannten Artikels nicht berücksichtigt.

Artikel 4

Die Absätze 5 und 6 von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 gelten für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 ist nicht anwendbar.

Artikel 5

Die Kontrolle der Einhaltung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erfolgt entsprechend den Anpassungen, die an den Gemeinschaftsvorschriften vorgenommen werden, um der besonderen Situation in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*